

## Demmer I, Schlegelmilch F, Hummers E. Umsetzung der Datenschutzanforderungen in der allgemeinmedizinischen Lehre. Z Allg Med 2019; 95: 37–41

### Leserbrief von Dr. med. Armin Mainz

Iris Demmer hat in ihrem Artikel hilfreiche Hinweise zum Datenschutz in der allgemeinmedizinischen Lehre gegeben. Nicht einverstanden bin ich jedoch mit der Aussage, dass von jeder Patientin mit einem Kontakt zu Medizinstudierenden eine Entbindung von der Schweigepflicht „vorliegen“ muss, falls damit eine schriftliche Fassung gemeint sein soll. Nach § 203 des Strafgesetzbuches unterliegen auch zur „Vorbereitung auf den Beruf“ tätige Personen der Schweigepflicht. Zu diesem Personenkreis zählen zweifellos auch Medizinstudierende. Bei einem entsprechenden Behandlungskontext ist daher die mit dem Aufsuchen der Praxis immer implizit vorhandene Patienteneinwilligung konkludent für die in der Praxis Mitarbeitenden.

#### Korrespondenzadresse

Dr. Armin Mainz  
Bochumer Str. 3, 34497 Korbach  
dialog@praxis-korbach.de

### Antwort von Dr. med. Iris Demmer

Vielen Dank für den Hinweis zur Schweigepflicht, der im o.g. Artikel nicht eindeutig formuliert wurde. Wir stimmen Herrn Dr. Mainz zu, dass Medizinstudierende zur Personengruppe gehören, die sich auf den Beruf vorbereiten und der Schweigepflicht nach § 203 StGB unterliegen. Mustervorlagen zur Vertraulichkeits- und Geheimhaltungsverpflichtung finden sich z.B. in dem Artikel von Schütze und Spyra [1]. Hieraus geht hervor, dass kein unbefugtes Offenbaren von einer Ärztin vorliegt, wenn die Schweigepflichtige (also die Lehrärztin) die anvertrauten Geheimnisse (der Patientin) den „bei ihnen berufsmäßig tätigen Gehilfen zugänglich macht“ [1]. Technisches Personal und Angehörige zählen hier nicht dazu. Studierende sind aufgrund von Ausbildungsvorgaben jedoch verpflichtet, während ihrer Ausbildung bei der Lehrärztin in die inneren Bedingungen der beruflichen Tätigkeit einer Lehrärztin eingebunden zu werden. Insofern stimmen wir Herrn Dr. Mainz zu, dass im Innenverhältnis während der Mitwirkung eines Studierenden unter Verantwortung der Lehrärztin keine Schweigepflichtentbindung durch die Patientin notwendig ist.

Wir empfehlen jedoch die Entbindung von der Schweigepflicht im Außenverhältnis zur universitären Ausbildung. Darauf wollten wir in unserem Artikel aufmerksam machen. Wir können nicht eindeutig sagen, ob Angestellte der Universität in notwendigen Nachbesprechungen von Fallbeispielen aus Arztpraxen „zum Kreis der zum Wissen Berufenen“ gehören [1]. Deshalb haben wir die Entbindung von der Schweigepflicht nach bestem Wissen und Gewissen in einer schwierigen Thematik empfohlen, die praktikable Lösungen im Ausbildungsverhältnis zwischen Universität und niedergelassener Arztpraxis benötigt.

#### Korrespondenzadresse

Dr. Iris Demmer  
Universitätsmedizin Göttingen  
Institut für Allgemeinmedizin  
Humboldtallee 38  
37073 Göttingen  
Tel. 0551 39 22647  
iris.demmer@med.uni-goettingen.de

#### Literatur

1. Schütze B, Spyra G. Verschwiegenheitspflicht: Gesetzgeber regelt Einbindung externer Dienstleister. Dtsch Arztebl 2019; 116: A-14/B-13/C-13

Leserbriefe an die ZFA reichen Sie bitte online über den Editorial Manager ein ([www.editorialmanager.com/zfa](http://www.editorialmanager.com/zfa)). Wenn „alle Stricke reißen“, können Sie auch eine/n der Herausgeber/innen (Adressen im Impressum) anschreiben.